

BVGer E-6761/2023 vom 6. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6761_2023_d20231106

FR: TAF E-6761/2023 du 6 novembre 2023

IT: TAF E-6761/2023 del 6 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 6. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – bis auf einen prozessualen Punkt – einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung: Der hier zu behandelnden Beschwerde kommt schon von Amtes wegen aufschiebenden Wirkung zu; das SEM hat diese in der angefochtenen Verfügung auch nicht entzogen (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG).

E-6761/2023 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2015/186 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Ihren ablehnenden Entscheid begründet die Vorinstanz im Wesentlichen folgendermassen: Soweit sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuch auf schwierige wirtschaftliche und soziale Lebensumstände in Marokko beziehe, handle es sich nicht um eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG. Das Gleiche gelte für die von ihm beschriebenen Behelligungen durch Dritte (unbekannte Personen beziehungsweise Verwandte), zumal auch diese Probleme offensichtlich nicht flüchtlingsrechtlich motiviert gewesen seien, sondern einen familiären Hintergrund gehabt hätten. Im Übrigen müssten die Vorbringen des Beschwerdeführers auch als unglaubhaft qualifiziert werden, weil die Aussagen zur Familie, Herkunft und Biographie ausweichend, realitätsfern, substanzarm und widersprüchlich ausgefallen seien.

E-6761/2023 Seite 6

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verweist in seinem Rechtsmittel im Wesentlichen auf die von ihm in der Anhörung geschilderte schwierige Kindheit und Jugendzeit sowie auf das zerrüttete Verhältnis zu seiner Familie. Er bereue es sehr, dass er sich unter dem Einfluss von Drogen in der Schweiz nicht immer korrekt benommen habe. Er werde sich sehr bemühen und bitte um eine neue Chance.

E. 5.1

Vorab ist die Frage der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers zu klären, zumal bereits die Vorinstanz Zweifel an den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers geäussert hat.

E. 5.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und E. 4.2.3). Das Glaubhaftmachen des behaupteten minderjährigen Alters ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung in einer Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte vorzunehmen, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen; dabei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Bei dieser Gesamtwürdigung sind nach konstanter Praxis auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: insbes. [übereinstimmende] Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren bzw. zu den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung sowie Berufstätigkeit und zu den Ausreiseumständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet). Einfluss auf diese Glaubhaftigkeitsprüfung haben auch die Aussagen zum Alter und zu den persönlichen Lebensumständen durch den Asylsuchenden selber (vgl. a.a.O. E. 5.3.3 f. und

E. 6.4.1 ff. m.w.H.; statt vieler das Urteil BVGer E-5125/2020 vom 4. November 2020 E. 6.1).

E. 5.3.1

Nach Durchsicht der Akten ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Identitätsdokumente zu den Akten gereicht und sich offenkundig nicht um die Beschaffung solcher bemüht hat.

E. 5.3.2

Plausible Erklärungen für das Nichteinreichen aussagekräftiger Unterlagen zur Bestätigung der Identität ergeben sich aus den Akten nicht. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer die ihm wiederholt gebotenen Gelegenheiten, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, nicht genutzt hat (vgl. angefochtene Verfügung S. 9).

E-6761/2023 Seite 7

E. 5.4

Im schweizerischen Asylverfahren hat der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, am (...) geboren worden zu sein. Ein Abgleich seiner Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank ergab, dass er vor der Einreise in die Schweiz in Bulgarien und Österreich als Asylsuchender registriert worden war. Auf einer österreichischen Ausweiskarte des Beschwerdeführers war das Geburtsdatum "(...)" vermerkt (vgl. act. 18/2). Auf Frage des SEM hin teilten die bulgarischen Behörden mit, er sei bei ihnen mit dem Geburtsdatum "(...)" verzeichnet.

E. 5.5

Die familiären Verhältnisse und seine Lebensumstände als Kind hat der Beschwerdeführer in einer ungeräumt-wirren, weitgehend nicht nachvollziehbaren Art und Weise beschrieben.

E. 5.5.1

So will er einerseits nie eine Schule besucht haben; andererseits füllte er das Personalienblatt (act. 1/2) gemäss seinen Angaben selber handschriftlich aus (vgl. Protokoll EB UMA S. 5). Die Frage des SEM-Sachbearbeiters, wie dies möglich sei, erklärte er damit, dass er das Lesen und Schreiben "auf YouTube" gelernt habe; danach ergänzte er noch, auch Hilfsorganisationen hätten ihn dies gelernt (vgl. a.a.O. S. 5 f.). Er nannte als Muttersprache die Berbersprache Amazigh und gab an, über derart gute Arabisch-Kenntnisse zu verfügen, dass die Anhörung auch in dieser Sprache geführt werden könne; unter "Übrige Sprachkenntnisse" sind im Protokoll "Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch" vermerkt, wobei der Beschwerdeführer angab Englisch "gut" und Französisch "mittelmässig" zu sprechen (vgl. a.a.O. S. 5). Auch derartige Fremdsprachenkenntnisse wären bei komplett fehlender Schulausbildung kaum zu erwarten.

E. 5.5.2

Gemäss den in der EB UMA protokollierten Aussagen sollen ihn seine Eltern im Alter von fünf oder sechs Jahren nach ihrer Scheidung "aus dem Haus geworfen" haben, worauf sich von seiner Ursprungsfamilie niemand mehr um ihn gekümmert habe (vgl. a.a.O. S. 3). Er soll in der Folge im Alter von sieben Jahren mit dem Konsum von Drogen begonnen haben (vgl. Anhörungsprotokoll ad F100). Als Zehnjähriger sei er alleine nach E. _____

umgezogen und habe sich dort eine Anstellung respektive Lehrstelle bei einem Mechaniker organisiert (vgl. a.a.O. ad F17 ff.). Alle diese Schilderungen wirken – auch im marokkanischen Länderkontext – lebensfremd und unplausibel.

E-6761/2023 Seite 8

E. 5.5.3

Bei der EB UMA konnte der Beschwerdeführer die Frage nach dem Jahrgang seiner beiden Geschwister nicht beantworten (vgl. Protokoll EB UMA S. 8), während im Protokoll der später stattfindenden Anhörung diese Aussagen vermerkt sind: "Mein Bruder ist (...) Jahrgang im (...) geboren, und meine Schwester ist Jahrgang (...)" (vgl. act 23/13 ad F32).

E. 5.5.4

In der Anhörung gab der Beschwerdeführer an, über keinen Kontakt zu den Angehörigen seiner Ursprungsfamilie zu verfügen; insbesondere der Vater habe sich nie um ihn gekümmert (vgl. a.a.O. ad F73). Kurz zuvor hatte er allerdings angegeben, der Vater habe ihm vor der Ausreise einen Reisepass besorgt (vgl. a.a.O. ad F70 ff., insbes. F71: "Mein Vater hat alles organisiert"), was mit dem angeblichen Kontaktabbruch des Vaters kaum vereinbar erscheint.

E. 5.5.5

Das SEM hat in den angefochtenen Verfügung eine Vielzahl von Indizien aufgelistet, welche darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer sich bei Fragen nach seinen konkreten Aufenthaltsorten sowie nach der Tragfähigkeit seines sozialen Beziehungsnetzes bewusst un- kooperativ verhalten habe, um eine Nachprüfung dieser Angaben zu vereiteln; das SEM vertrat mit überzeugender Begründung die Auffassung, dass er die Angaben betreffend seine Familie und Herkunft in Marokko absichtlich verschleierte (vgl. angefochtene Verfügung S. 7 ff.).

E. 5.6

Einer vom SEM angeordneten Herkunftsanalyse durch die Fachstelle Lingua entzog sich der Beschwerdeführer, indem er dem Termin – ohne Abmeldung und Entschuldigung – fernblieb.

E. 5.7

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel ein neues Geburtsdatum nannte (vgl. dort S. 1: "geb: [...]"). Dass es sich um einen Verschreiber handelt, kann ausgeschlossen werden, weil auch auf der Beschwerdebeilage (einer Fürsorgebestätigung des Trägervereins Integrationsprojekte F._____ vom 30. November 2023) das vermerkte Geburtsdatum "(...)" handschriftlich durch den Vermerk "(...)" abgeändert wurde.

E. 5.8

Nebenbei bemerkt scheint auch das massive deliktische Verhalten (die dem Gericht zugestellten kantonalen Polizei- und Strafakten umfassen rund 400 A4-Seiten) nur schwer mit der Annahme einer Minderjährigkeit des Beschwerdeführers vereinbar zu sein.

E-6761/2023 Seite 9

E. 5.9

Unter Würdigung all dieser Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Minderjährigkeit nach den in E. 5.2 genannten Kriterien nicht glaubhaft machen konnte und er heute – entsprechend seinen Angaben im Beschwerdeverfahren – volljährig ist.

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Den zutreffenden Erwägungen des SEM hat der Beschwerdeführer offensichtlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Ihnen ist nichts beizufügen. Die Asylvorbringen des Beschwerdeführers sind unglaubhaft und sie wären überdies flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Das SEM hat zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-6761/2023 Seite 10

E. 8.2.1

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG vorliegend nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen

Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer angesichts der vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen.

E. 8.2.3

Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Volljährigkeit des Beschwerdeführers erübrigen sich inhaltliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) im relevanten Urteilszeitpunkt.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.3.1

In Marokko herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug ist grundsätzlich zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-2391/2022 vom 24. Juni 2022 E. 9.5).

E-6761/2023 Seite 11

E. 8.3.2

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche die Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich nach dem oben Gesagten um einen mittlerweile volljährigen jungen Mann. Seine Angaben zum Wegfall des gesamten verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes in Marokko haben sich als unglaublich herausgestellt. Gemäss seinen Angaben verfügt er über umfangreiche Fremdsprachenkenntnisse und über eine Berufsausbildung als Mechaniker sowie – trotz seines jungen Alters – über berufliche Erfahrungen, die er im Heimatland und auch auf seiner Reise in die Schweiz erworben hat. Allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten würden dem Vollzug ohnehin nicht entgegenstehen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist, für sich gesehen keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6).

E. 8.3.3

Im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens wurde – seitens der zugewiesenen Rechtsvertretung und auch der Beiständin des Beschwerdeführers – zwar gelegentlich eine angebliche Drogensucht thematisiert. Das SEM hat in seiner Verfügung aber zu Recht darauf hingewiesen, dass seine Rechtsvertretung keine medizinischen Berichte, welche eine

Dro- genabhängigkeit nachweisen würden, zu den Akten gereicht hat (vgl. an- gefochtenen Verfügung S. 10 f.). Bei dieser Aktenlage ist nicht von relevan- ten medizinischen Vollzugshindernissen auszugehen.

E. 8.3.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass den Aussagen des Beschwerdeführers keine konkreten Gründe entnommen werden können, welche es als wahrscheinlich erscheinen liessen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Marokko in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 8.3.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-6761/2023 Seite 12 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Seine Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind abzu- weisen, weil seine Rechtsbegehren aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m Abs. 1 AsylG). Der Antrag auf Befreiung von der Kos- tenvorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ge- genstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6761/2023 Seite 13